

Ausbildungsvergütung und Urlaubsregelung für auszubildende Tiermedizinische Fachangestellte

Zwischen dem Bundesverband prakt. Tierärzte e.V. und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., bestehen Tarifverträge (Manteltarifvertrag, Gehaltstarifvertrag sowie ein Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung s. www.tknds.de, „Tiermedizinische Fachangestellte“)

Die aktuellen tariflichen Ausbildungsvergütungen betragen:

Ab 01.01.2020

1. Ausbildungsjahr: 700,00 €
2. Ausbildungsjahr: 750,00 €
3. Ausbildungsjahr: 800,00 €.

Die **Tarifverträge** bestimmen unmittelbar und **zwingend** den Inhalt aller Arbeits- und Ausbildungsverträge **zwischen** einem Mitglied des BPT **und** einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe. Sind beide Partner des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages keine Mitglieder der Tarifvertragsparteien oder ist nur eine Vertragspartei Mitglied, so gelten die tariflichen Bestimmungen, wenn im Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag auf sie Bezug genommen wird und sie dadurch für anwendbar erklärt werden. Dieses ist in unseren Formularen für alle drei o.a. Tarifverträge so vorgesehen. Bei Nicht-Tarifgebundenheit haben die Vertragsparteien ohne Weiteres die Möglichkeit, alle Tarifverträge oder einzelne Tarifverträge für nicht anwendbar zu erklären oder den gesamten Passus (Anwendung der Tarifverträge) im Vertrag zu streichen.

Abgeschlossene **Ausbildungsverträge** sind der Kammer in **dreifacher Ausfertigung** zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen. Als Ausbildungsbeginn die Monate Juli, August oder September empfohlen.

Des Weiteren sind mit den Ausbildungsverträgen **folgende Unterlagen** einzureichen:

- ➔ **Vordruck „Richtlinien“ als Eignungserklärung (Neu-Ausbilder)**
- ➔ **Kurzfragebogen zur Berufsbildungsstatistik**
- ➔ **Ablichtung des Abschlusszeugnisses der allgemeinbildenden Schule**
- ➔ **Ablichtung einer ärztlichen Bescheinigung bei jugendlichen Auszubildenden über die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz**

Während der Ausbildung müssen die Auszubildenden eine Einweisung in den Strahlenschutz erhalten und in mind. 40 Fällen in der technischen Durchführung des Röntgens unterwiesen werden.

Der zu gewährende **Urlaub** beträgt in der Regel kalenderjährlich mindestens **27 Arbeitstage** (unter Zugrundelegung der 5-Tage-Woche). Ansonsten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, gilt folgende Regelung:

Auszug aus dem JArbSchG

§ 19 Urlaub

- (1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Der Urlaub soll Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien gegeben werden, soweit er nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Der Urlaubsanspruch (für Volljährige) äquivalent aus Tarifvertrag ist im Normalfall höher als der Urlaubsanspruch nach § 19 JArbSchG, so dass wegen § 6 Abs. 3 des Ausbildungsvertrages die Rubrik für Jugendliche (§ 6 Abs. 1) in diesem Fall nicht auszufüllen ist.